

ZG_OBERGERICHT S 2022 20 vom 23. November 2022

ZG Obergericht, 2022-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2022_20

FR: ZG_OBERGERICHT S 2022 20 du 23 novembre 2022

IT: ZG_OBERGERICHT S 2022 20 del 23 novembre 2022

Regeste

Strafabteilung

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller begründet das Ausstandsgesuch damit, dass der Gesuchsgegner der SVP angehöre. Es liege auf der Hand, dass ein Richter, der einer ausländerfeindlichen Partei angehöre, nicht sachgerecht urteilen werde (OG GD 10).

E. 2

Der Gesuchsgegner führte in seiner Stellungnahme aus, er kenne den Gesuchsteller weder persönlich noch sei er mit diesem vor dem Verfahren S 2022 20 befasst gewesen. Er könne versichern, dass er sich als Verfahrensleiter in der Lage sehe, das Berufungsverfahren unvoreingenommen und unparteiisch nach dem Gesetz durchzuführen. Wie der Gesuchsteller richtig erkannt habe, sei er Mitglied der SVP. Wie das Bundesgericht indessen mehrfach festgehalten habe, sei eine Parteizugehörigkeit alleine kein Ausstandsgrund (OG GD 15).

E. 3

Wird ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a oder f StPO geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Art. 56 lit. b–e StPO abstützt, so entscheidet das Berufungsgericht ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig, wenn die Beschwerdeinstanz oder einzelne Mitglieder des Berufungsgerichts betroffen sind (Art. 59 Abs. 1 lit. c StPO). Die Strafabteilung des Obergerichts ist das Berufungsgericht (§ 20 Abs. 1 lit. a GOG). Die Strafabteilung (unter Ausschluss des Gesuchsgegners) ist somit zuständig zur Beurteilung des vorliegenden Ausstandsgesuchs. 4.1. Gemäss Art. 58 Abs. 1 StPO hat eine Partei, die den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen will, der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Nach der Rechtsprechung ist der Ausstand in den nächsten Tagen nach Kenntnisnahme zu verlangen; andernfalls verwirkt der Anspruch. Ein Gesuch, das sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrunds eingereicht wird, gilt als rechtzeitig. Unzulässig ist jedenfalls ein Zuwarten während zwei Wochen (zum Ganzen: Urteile des Bundesgerichts 1B_559/2019 vom 27. Januar 2020

Seite 4/6 E. 2.2; 1B_120/2019 vom 7. Juni 2019 E. 2.2 mit Hinweis). Eine Verspätung des Ausstandsbegehrens tritt nach der Rechtsprechung dann in den Hintergrund, wenn der Anschein der Befangenheit derart offensichtlich ist, dass die Amtsperson – etwa wenn sie

ein erhebliches persönliches Interesse hat – aus eigenem Antrieb in den Ausstand hätte treten müssen (vgl. Boog, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 58 StPO N 8; BGE 134 I 20 E. 4.3.2 [= Pra 2008 Nr. 73]). Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Verbot des Rechtsmissbrauchs ist es namentlich nicht zulässig, formelle Rügen, die in einem früheren Prozessstadium hätten geltend gemacht werden können, bei ungünstigem Ausgang erst später vorzubringen (BGE 135 III 334 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 1B_473/2016 vom 13. März 2017 E. 3 und 6B_358/2016 vom 23. Februar 2017 E. 2.1). 4.2 Der Gesuchsteller wusste aufgrund des Schreibens des Gesuchsgegners vom 12. September 2022 (OG GD 4), welches er am 13. September 2022 entgegennahm, dass dieser über sein Gesuch um amtliche Verteidigung entscheiden und anschliessend auch am Urteil mitwirken wird. Der Gesuchsteller hat jedoch erst mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 (Posteingang: 7. Oktober 2022) ein Ausstandsgesuch gestellt (OG GD 10). Das Ausstandsgesuch ist somit über 20 Tage nach Kenntnisnahme von der Mitwirkung des Gesuchsgegners erfolgt. Selbst nach Erhalt der Präsidialverfügung vom 22. September 2022, mit welcher u.a. sein Gesuch um unentgeltliche amtliche Verteidigung abgelehnt wurde, wartete der Gesuchsteller über zehn Tage, bis er das Ausstandsgesuch stellte. Es sind keine Gründe für eine derart lange Bedenkfrist ersichtlich. Das Ausstandsgesuch ist somit offensichtlich verspätet. Die Verspätung tritt vorliegend auch nicht in den Hintergrund, da der Anschein der Befangenheit nicht derart offensichtlich ist, dass die Amtsperson aus eigenem Antrieb in den Ausstand hätte treten müssen (dazu nachfolgend E. 5.2). Zudem verletzt das Ausstandsgesuch auch den Grundsatz von Treu und Glauben, da es erst nach Erhalt des negativen Entscheids über die unentgeltliche amtliche Verteidigung erfolgt ist, obwohl der Gesuchsteller die vorgebrachten Ausstandsgründe bereits früher hätte geltend machen können. Daher ist auf das Ausstandsgesuch nicht einzutreten. 5.1 Das Gesuch wäre im Übrigen abzuweisen, wenn darauf eingetreten werden könnte. 5.2 Gemäss Art. 56 lit. f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen (als den in lit. a-e der gleichen Bestimmung genannten) Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Die Parteizugehörigkeit bzw. die politische Einstellung eines Richters stellt für sich allein weder nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts noch des EGMR einen Ausstandsgrund dar (Urteile des Bundesgerichts 1B_275/2018 vom 28. Juni 2018 E. 2.2; 6B_1043/2014 vom 25. November 2014 E. 2; Entscheid des EGMR Previti gegen Italien vom 8. Dezember 2009, Nr. 45291/06 Ziff. 258; je mit Hinweisen). Das Argument des Gesuchstellers, die SVP sei ausländerfeindlich und der Gesuchsgegner als Mitglied dieser Partei werde daher nicht sachgerecht urteilen, ist zudem unerheblich. Richter sind ungeachtet ihrer politischen Gesinnung und ihrer Parteizugehörigkeit in der Lage, strafrechtliche Vorwürfe objektiv zu beurteilen, was der Gesuchsgegner auch ausdrücklich versichert hat. Andere Gründe für eine Befangenheit wurden weder vom Gesuchsteller geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Das Ausstandsgesuch ist somit unbegründet und wäre abzuweisen.

Seite 5/6

E. 6

Die Kosten des Verfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 59 Abs. 4 StPO).

Seite 6/6 Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.